

## ZBB 2008, 198

**AGB-Bk Nr. 8 Abs. 1; BGB § 166 Abs. 1, § 280 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, § 818 Abs. 4, § 819;  
HGB § 355 Abs. 3; ZPO § 114**

**Zum Missbrauchsrisiko beim so genannten Phishing**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.01.2008 – 17 U 185/07 (rechtskräftig), WM 2008, 632

**Leitsätze:**

1. Die überweisende Bank kann sich bei Fehlbuchungen in Folge von „password fishing“ (Phishing) jedenfalls dann auf das Stornorecht nach Nr. 8 AGB-Bk berufen, wenn es sich um eine Hausüberweisung handelt, sie also zugleich Empfängerbank ist. In diesem Fall steht ihr hinsichtlich der Fehlbuchungen grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zu.
2. Hinweis- und Warnpflichten der Bank gegenüber ihren Kunden auf Gefahren des Online-Bankings sollen nicht denjenigen schützen, der als Teil des kriminellen Systems – wenn auch gutgläubig – sein Konto als Empfängerkonto zur Verfügung stellt und durch die Rückbuchungen der Fehlüberweisungen einen Schaden erleidet.